



Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2027 (GFG 2027)

1. Ausgangslage

Mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Landesregierung ist sich darüber im Klaren, dass die finanzielle Lage der Kommunen aktuell sehr angespannt ist. Dies gilt nicht nur für die nordrhein-westfälischen Gemeinden, Städte und Kreise, sondern für die Kommunen in ganz Deutschland. Ursächlich für die Haushaltsprobleme sind insbesondere die andauernde Konjunkturschwäche sowie die Nachwirkungen wiederholter Zusatzbelastungen von Ländern und Kommunen durch Maßnahmen der früheren Bundesregierung. Hierdurch ist die finanzielle Grundlast der Länder und Kommunen in vielen Bereichen stark gestiegen. Zugleich hat die Dynamik der Steuerentwicklung in den vergangenen Jahren aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Lage spürbar nachgelassen.

Auch der Landeshaushalt ist massiv von den aktuellen wirtschaftlichen Problemen der vergangenen Jahre betroffen. Trotzdem ist das Land bei der Unterstützung der Kommunen bis an die Grenze seiner finanziellen Leistungsfähigkeit gegangen.

Die Landesregierung hat in den letzten Jahren durch verschiedene Maßnahmen die finanzielle Unterstützung sowie Entlastung der Kommunen vorangetrieben. Beispielhaft kann in diesem Zusammenhang auf folgende Maßnahmen des Landes zur finanziellen Unterstützung bzw. Entlastung der Kommunen verwiesen werden:

- Die dauerhafte Entlastung der Kommunen beim Unterhaltsvorschuss,
- die vorzeitige Streichung der Solidaritätsumlage nach dem Stärkungspaktgesetz im Jahr 2017,
- der ersatzlose Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlagen seit den Jahren 2019 und 2020,

- die Erhöhungen der pauschalierten Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (sog. FlüAG-Pauschale) in den Jahren 2021 und 2024,
- die nahezu vollständige Weiterleitung der Bundesmittel im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen,
- die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge unter Einführung der 100-prozentigen Förderung und – für Neufälle seit dem 1. Januar 2024 – der Vollerstattung durch das Land sowie
- die durchgreifende finanzielle Unterstützung der Kommunen während der Corona-Pandemie, deren Volumen sich allein im Jahr 2020 auf mehr als 5 Mrd. Euro belief.

Zusätzlich zu den zuvor genannten Entlastungsmaßnahmen hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 9. Juli 2025 das von der Landesregierung eingebrachte Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen) ohne Änderungen beschlossen. Am 23. Dezember 2025 haben die von Altschulden betroffenen Städte, Gemeinden und Kreise ihren Bewilligungsbescheid erhalten. Das Land befreit diese Kommunen derzeit in Summe von der Hälfte ihrer zum 31. Dezember 2023 vorhandenen übermäßigen Verbindlichkeiten und übernimmt die kommunalen Altschulden in Höhe von fast 8,9 Milliarden Euro seit Anfang des Jahres 2026 schrittweise in die Landesschuld. Diese Übernahme konnte zwischenzeitlich bereits weitgehend abgeschlossen werden. Die Übernahme der Verbindlichkeiten durch das Land ist für die teilnehmenden Kommunen mit einer erheblichen bilanziellen und finanzwirtschaftlichen Erleichterung verbunden und stellt einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit der betroffenen Kommunalhaushalte dar.

Auch nach diesem für den nordrhein-westfälischen Landeshaushalt ausgesprochen belastenden Schritt, der sich noch nicht in den kassenstatistischen Zahlen aus dem Jahr 2025 widerspiegelt, bleibt der Bund aufgefordert, seiner Verantwortung im Zuge bundesseitig ausgelöster und kommunal zu finanzierender Aufgaben endlich gerecht zu werden und seine in der Vergangenheit mehrfach gemachte Zusage einer substanziellen Beteiligung an einer Kommunalentschuldung nun zeitnah in die Tat umzusetzen. Der mit dem vom Deutschen Bundestag am 9. Juli 2026 verabschiedeten Länder- und Kommunalentlastungsgesetz (LKEG) konkret in Aussicht gestellte

finanzielle Beitrag des Bundes, der für das Land Nordrhein-Westfalen über die genannte Zeitspanne von vier Jahren einen jährlichen Anteil von 164 Millionen Euro bedeuten könnte, stellt aus Sicht der Landesregierung eine willkommene Unterstützung der Bundesregierung für die bereits laufenden Maßnahmen des Landes dar, die von hoher Verschuldung betroffenen Städte, Gemeinden und Kreise zu stabilisieren. Es wird jedoch auch festgestellt, dass die genannten Leistungen deutlich hinter den bisherigen Zusagen des Bundes zurückbleiben: In der Vergangenheit haben verschiedene Bundesregierungen mehrfach und wiederholt bekräftigt, für ihren Teil an der Entstehung der kommunalen Verschuldung Verantwortung zu übernehmen und von den Ländern die Hälfte der kommunalen Altschulden in die eigene Bundesschuld zu übernehmen.

Mit dem „Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur“ hat die Landesregierung zudem erst kürzlich das größte Infrastruktur- und Investitionsprogramm in der Geschichte des Landes auf den Weg gebracht. In den nächsten zwölf Jahren sieht der Plan Investitionen in einer Höhe von insgesamt 31,2 Milliarden Euro vor. Davon entfallen 21,3 Milliarden Euro bzw. rd. 68 Prozent auf die nordrhein-westfälischen Kommunen. Um die Investitionsmittel effektiv umsetzen zu können, erfolgt eine bürokratiearme Durchführung des Verfahrens. Durch die bereits erfolgte und am 1. Januar 2026 in Kraft tretende Abschaffung der Landesvorschriften für kommunale Vergaben wurden die Kommunen zugleich in die Lage versetzt, die zusätzlichen Investitionsmittel schneller umzusetzen. Mit dem Nordrhein-Westfalen-Plan wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die Kommunen und das Land in den kommenden Jahren massive Investitionen tätigen und bestehende Defizite im Bereich der Infrastruktur wirksam abbauen können. Zusätzlich garantiert die Landesregierung den Kommunen die Höhe der Investitionspauschalen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz für die nächsten zwölf Jahre und damit weitere 27,6 Milliarden Euro an Investitionsmitteln.

Explizit verpflichtet Artikel 79 der Landesverfassung NRW das Land, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten. Der Landesgesetzgeber wägt deshalb in den jährlichen Gesetzgebungsprozessen für das nächste Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) zwischen kommunaler Haushalts- und Finanzsituation und der Haushalts- und Finanzsituation des Landes ab. Der Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen hatte

bislang keine verfassungsrechtlich relevante Disparität zulasten der Kommunen ergeben. In den letzten beiden Jahren hat sich – entgegen den vorvergangenen Jahren – in der Tat auf Seiten des Landeshaushaltes eine positivere Entwicklung gezeigt, als bei den Kommunen. Allerdings ist dies noch keine nachhaltige Trendwende. Es muss daher zukünftig beobachtet werden, ob sich die finanzielle Lage von Land und Kommunen weiterhin auseinanderentwickelt.

Neben dem Anteil an der Verbundmasse erhalten die Gemeinden über das GFG Zuweisungen außerhalb des Steuerverbunds sowie zusätzliche Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts. Mittlerweile beträgt der Anteil sämtlicher Zuweisungen an die kommunale Ebene bezogen auf das Landeshaushaltsvolumen weit über ein Drittel. Im Jahr 1986 – damals erfolgte die letztmalige Absenkung des Verbundsatzes auf nunmehr 23 Prozent – lag dieser Anteil noch bei unter 20 Prozent. In 2026 stellt das Land den Kommunen Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans von rund 25,5 Milliarden Euro zur Verfügung. So ist der Anteil der Leistungen an die Kommunen an den bereinigten Gesamtausgaben des Landes seit dem Jahr 2017 von 33,9 % auf 37,7 % gestiegen. Damit bleibt weiterhin mehr als ein Drittel aller Ausgaben des Landes für die Kommunen bestimmt.

Diese Entwicklung steigender Gesamtzuweisungen ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Seit vielen Jahren ist bekannt, dass die hohen und unentwegt steigenden Sozialausgaben eine wesentliche Ursache für kommunale Haushaltsprobleme und Schulden sind. Für diese Entwicklung ist nicht zuletzt der Bund verantwortlich, da es vor allem unzureichend gegenfinanzierte bundesgesetzliche Leistungsausweitungen im Sozialbereich sind, die die kommunalen Kassen belasten. Vor diesem Hintergrund ist eine deutliche Erhöhung der bundesseitigen Finanzierungsbeteiligung an den bundesrechtlich veranlassten kommunalen Sozialausgaben erforderlich. Dies gilt vor allem für die Eingliederungshilfe: Allein zwischen 2017 bis 2024 sind deren Ausgaben in Nordrhein-Westfalen um fast 70 Prozent (+3,0 Milliarden Euro) auf mehr als 7,2 Milliarden Euro gestiegen. Die Eingliederungshilfeausgaben sind damit längst zu einem Hauptrisikofaktor neuer kommunaler Defizite und Schulden geworden. Zwar gewährt der Bund den Kommunen seit 2018 im Zusammenhang mit der Schaffung des Bundesteilhabegesetzes zusätzliche Mittel in Höhe von bundesweit 5 Mrd. Euro jährlich, von denen

rd. 1 Mrd. Euro auf Nordrhein-Westfalen entfallen. Aufgrund des starken Anstiegs der Eingliederungshilfeausgaben deckt diese Beteiligung mittlerweile jedoch nur noch weniger als 18 Prozent der Nettoausgaben ab – Tendenz schnell sinkend. Zum Zeitpunkt der politischen Ankündigung der Bundesbeteiligung (im Jahr 2013) entsprach der jährliche Entlastungsbetrag noch fast 36 Prozent der bundesweiten Eingliederungshilfeausgaben. Darüber hinaus muss die finanzielle Beteiligung des Bundes an die zukünftige Ausgabenentwicklung gekoppelt werden, um das Problem der nicht auskömmlichen Bundesfinanzierung dauerhaft zu lösen. Daher hat die Landesregierung bereits 2023 einen entsprechenden Antrag in den Bundesrat eingebracht und darin die Bundesregierung gebeten, einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der erhöhten und dynamisierten Entlastung für die Ausgaben der Eingliederungshilfe vorzulegen. Die zusätzlichen Mittel in Höhe von anfänglich mindestens 5 Mrd. Euro jährlich sollten dabei über eine entsprechende Anhebung des Länderanteils an der Umsatzsteuer gewährt werden, die von den Ländern an die jeweiligen Eingliederungsträger weiterzuleiten sind.

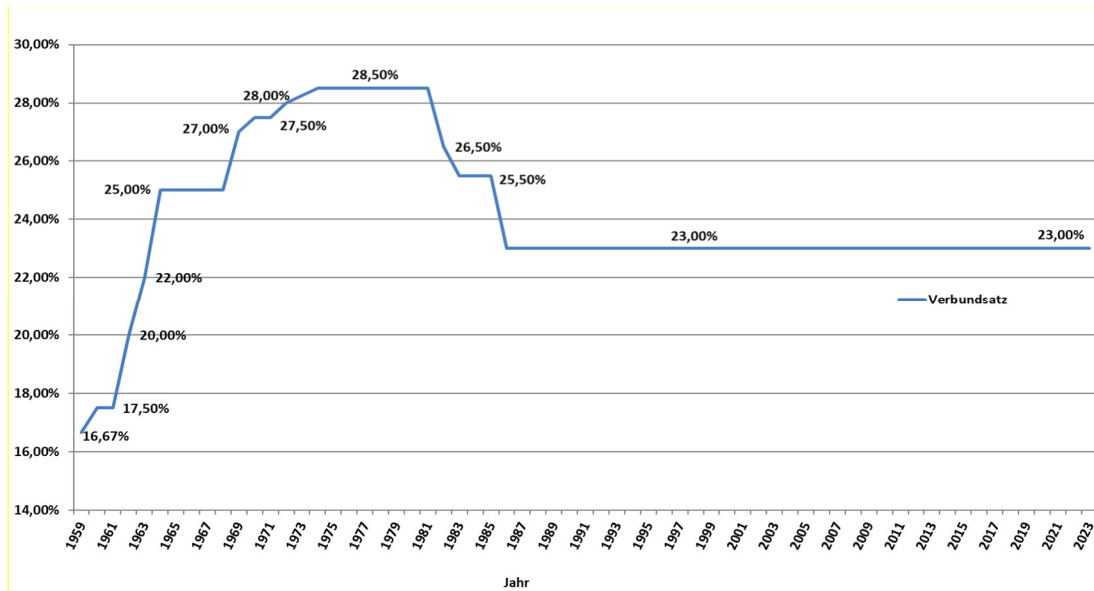
Die Aufgabenzuweisung des Bundes ohne entsprechende Gegenfinanzierung hat wesentlich zu der derzeit schwierigen finanziellen Lage der Kommunen beigetragen. Aus Sicht der Landesregierung muss für die Zukunft daher zwischen Bund, Ländern und Kommunen der Grundsatz der Veranlassungskonnexität dauerhaft verbindlich geregelt werden. Dies ist ein zentraler Baustein für die dauerhafte Sicherstellung der kommunalen Handlungsfähigkeit. Hier ist – auf Initiative Nordrhein-Westfalens – mit den Ergebnissen der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen der Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 ein wichtiger Schritt gelungen: Sofern in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages Leistungsgesetze des Bundes (neue Leistungsgesetze oder Änderungen von Leistungen im Rahmen von bestehenden Leistungsgesetzen) oder andere Gesetze des Bundes mit Finanzauswirkungen mit deutlichen Veränderungen der Finanzierungslasten unter den staatlichen Ebenen verbunden sind, sichert der Bund zu, die Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen und der Länder in Höhe von 80 Prozent für Länder und Kommunen zu kompensieren. Eine zu kompensierende Belastung oder Entlastung durch ein neues oder geändertes Gesetz im Sinne dieses Beschlusses entsteht, wenn sich die Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen

und der Länder nach Inkrafttreten des Gesetzes auf mindestens 200 Mio. Euro jährlich belaufen.

Dies sichert die kommunale Finanzsituation ganz entscheidend „nach Vorne“. Die derzeitige Finanzsituation der Kommunen und deren Dynamik beruht darauf, dass eine solche Regelung in der Vergangenheit nicht existiert. Mit dem neuen Ansatz ist aber etwa gesichert, dass der Bund neue Leistungsansprüche, wie etwa den auf Ganztagsbetreuung nach dem GaFöG, nicht mehr in einer Weise verfolgt, die die Haushalte von Ländern und Kommunen mit der Entwicklung der Umsetzung weitgehend allein lässt.

Da dieser Schritt der Bundesregierung eine Absicherung „nach Vorne“ – also hinsichtlich neuer Zusatzlasten und derer Dynamik –, nicht jedoch mit Bezug auf die bestehenden Lasten und Dynamiken bedeuten kann, hat sich die Landesregierung nach Abwägung der damit entstehenden zusätzlichen Anspannung des Landeshaushaltes entschlossen, mit den Eckpunkten zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2027 noch einen großen Schritt weiter in ihrer dauerhaften Unterstützung der Kommunen zu gehen und den Verbundsatz neu zu justieren:

Dieser lag ursprünglich deutlich niedriger als heute: Von 1959 bis 1974 erfolgte eine sukzessive Anhebung von 16,67 Prozent auf 28,50 Prozent, was zugleich den heutzutage oftmals erwähnten, absolut höchsten Verbundsatz darstellte. Von 1982 bis 1986 erfolgte dann in drei Schritten die Absenkung auf die auch im GFG 2026 fortgeschriebene Höhe von 23 Prozent.



Trotz der eigenen angespannten Haushaltslage wird das Land nun für den Kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2027 **die Höhe des Verbundsatzes auf 23,5 Prozent erhöhen**. Das ist damit die erste Erhöhung des Verbundsatzes seit über 50 Jahren.

Zudem wird der fakultative Steuerverbund beibehalten und die Kommunen werden in Höhe des Verbundsatzes von 23,5 Prozent an vier Siebteln des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer beteiligt.

Damit setzt das Land Nordrhein-Westfalen ein wichtiges Zeichen der Verlässlichkeit und Solidarität gegenüber den Kommunen und stärkt die kommunale Familie nachhaltig.

Nach den vorliegenden Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 1. Oktober 2025 bis 30. Juni 2026 zuzüglich der regionalisierten Zahlen der Mai-Steuerschätzung für die Zeit von 1. Juli 2026 bis 30. September 2026 liegt die originäre Finanzausgleichsmasse bei 16 953 077 400 Euro und damit um 274 653 000 Euro über dem Vorjahreswert. Nach entsprechenden Voraberrhöhungen und Vorwegabzügen ergibt sich eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 17 127 066 400 Euro.

Zudem wird das Land Nordrhein-Westfalen die Bundesentlastung beim Länderanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 215 600 000 Euro weiterhin für die Kommunen einsetzen (Vorjahr 215 900 000 Euro).

Das GFG 2027 setzt auf Planbarkeit und Verlässlichkeit. Systematische Veränderungen werden nicht vorgenommen.

Die im Vorjahr eingeführte Anpassung bei den Berechnungszeiträumen zur Ermittlung der Nivellierungshebesätze der Realsteuern zugunsten einer realitätsnäheren Berechnung wird beibehalten (s.u. Ziffer 2.3.1 „Fiktive Hebe-sätze“).

Im Übrigen verbleibt es auch im GFG 2027 bei der Anwendung unterschiedlicher Nivellierungshebesätze für die kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen (s.u. Ziffer 2.3.1 „Fiktive Hebesätze“), deren Verfassungsmäßigkeit vom Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 18. November 2025 (VerfGH 115/22 und VerfGH 101/23) vollumfänglich bestätigt wurde.

Weiterhin wird die Hälfte der Differenz von den nach Rechtsstellung ermittelten gewogenen Hebesätzen zum gewogenen Landesdurchschnitt abgezogen bzw. addiert.

Das GFG 2027 sieht zur Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs eine **vollständige Grunddatenaktualisierung**, basierend auf dem Zeitraum 2019 – 2023, vor. Die aus dieser Grunddatenaktualisierung resultierenden Veränderungen der Gewichtungparameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen (s.u. Ziffer 2.3.1 „Ermittlung des fiktiven Bedarfs“).

Des Weiteren wird das GFG 2027 zur Bestimmung der Bevölkerungszahl die **fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2022** zum Stichtag 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025 verwenden. Im Rahmen des Demografiefaktors werden zum Stichtag 31. Dezember 2023 die fortgeschriebenen Zensusdaten 2011 für die Bevölkerungszahlen weiterhin berücksichtigt. Hierdurch können auch Bevölkerungsrückgänge aufgrund des Übergangs vom Zensus 2011 auf den Zensus 2022 abgemildert werden.

2. Eckpunkte der Gemeindefinanzierung 2027

2.1 Struktur des Finanzausgleichs 2027

2.1.1 Allgemeines

Artikel 79 Satz 2 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen stellt den Umfang des grundgesetzlich garantierten übergemeindlichen Finanzausgleichs unter den Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes.

Im Hinblick auf die Dotierung des Finanzausgleichs ist daher eine abwägende Betrachtung der Haushaltssituationen des Landes und der Kommunen vorzunehmen. Weiterhin sind auch die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) vom 11. Dezember 2007 - VerfGH 10/06 -, vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 -, vom 6. Mai 2014 - VerfGH 14/11, 09/12 - und vom 10. Mai 2016 - VerfGH 19/13, 24/13 - zu berücksichtigen.

2.1.2 Verbundgrundlagen 2027

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2027 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 1. Oktober 2025 bis zum 30. September 2026 zugrunde gelegt.

Artikel 106 Absatz 7 GG bestimmt, dass vom Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern den Kommunen ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Prozentsatz zufließt (obligatorischer Steuerverbund).

Die Finanzausgleichsmasse des GFG 2027 enthält auch weiterhin einen Anteil in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln des Aufkommens des Landes aus der Grunderwerbsteuer (fakultativer Steuerverbund).

Bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse 2027 sollen, wie in den Vorjahren, **Bereinigungen der Verbundsteuern** vorgenommen werden.

2.1.3 Verbundsatz 2027

Nach Abwägung der Finanzlage des Landes und der der Kommunen wird unter Anerkennung der aktuellen finanziellen Belastungen der Städte und Gemeinden erstmalig seit der letzten Absenkung im Jahr 1986 der **Verbundsatz auf 23,5 Prozent** wieder erhöht.

2.2 Finanzieller Rahmen des Finanzausgleichs 2027

2.2.1 Originäre Finanzausgleichsmasse 2027

Nach den vorliegenden Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 1. Oktober 2025 bis 30. Juni 2026 zuzüglich der regionalisierten Zahlen der Mai-Steuerschätzung für die Zeit von 1. Juli 2026 bis 30. September 2026 beträgt die originäre Finanzausgleichsmasse 16 953 077 400 Euro:

2.2.2 Voraberhöhungen / Vorwegabzüge 2027

Wie in den Vorjahren erfährt das GFG 2027 eine Voraberhöhung in Höhe von 215 600 000 Euro (Vorjahr 215 900 000 Euro), die vom Bund zur Entlastung der Kommunen nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2027 gewährt wird.

Hinzu kommt im GFG 2027 eine Erhöhung der Finanzausgleichsmasse um
15 000 000 Euro, die durch die Verwendung von Ausgaberesten der Gemeindefinanzierungsgesetze aus Vorjahren finanziert wird.

Im Gegenzug erfolgt wie im Vorjahr ein Vorwegabzug in Höhe von 15 000 000 Euro. Dieser Betrag wird für die **Unterstützung der Digitalisierung** von Kommunen verwendet. Aus diesen Mitteln sollen jeweils im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden im Wege einer durch das Ministerium für Heimat, Kommunales Bau und Digitalisierung durchgeführten Vergabe Leistungen zur Unterstützung der Digitalisierung für die Gemeinden und Gemeindeverbände beschafft werden. Da vorliegend die Mittel für das Digitalbudget aus den Resten vergangener Gemeindefinanzierungsgesetze finanziert werden, verbleiben die nicht bis zum Ende des Jahres verausgabten Mittel bei den Ausgaberesten.

Mit dem GFG 2021 und dem GFG 2022 erfolgte zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit eine Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse aus Landesmitteln, da die Finanzausgleichsmasse ansonsten aufgrund der Corona-Pandemie stark rückläufig gewesen wäre. Der Betrag in Höhe von insgesamt 1 491 804 400 Euro wird über die Tilgungszeit des NRW-Rettungsschirms (50 Jahre) mit jährlich 29 836 000 Euro dem Landeshaushalt wieder zugeführt.

Ein weiterer Vorwegabzug in Höhe von 11 775 000 Euro wird – wie auch in den vergangenen Jahren – für Tantiemen erfolgen (Vorjahr 12 240 000 Euro).

2.2.3 Verteilbare Finanzausgleichsmasse

Im Ergebnis steht im GFG 2027 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von **17 127 066 400 Euro zur Verfügung**. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme um 289 818 000 Euro (1,72 Prozent).

2.3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf finanzkraftabhängige und finanzkraftunabhängige pauschalisierte Zuweisungen sowie Sonderbedarfszuweisungen aufgeteilt.

Der Vorwegabzug für die Unterstützung der Digitalisierung der Kommunen in Höhe von 15 000 000 Euro speist sich aus der Vorüberhöhung der Finanzausgleichsmasse durch die Verwendung von Haushaltsresten und führt daher insbesondere nicht zu einer Reduzierung der finanzkraftabhängigen Schlüsselzuweisungen, der investiven Sonderpauschalen sowie der Investitionspauschalen.

Wie in den Vorjahren werden mehr als 80 Prozent über die finanzkraftabhängigen Schlüsselzuweisungen verteilt. Die weiteren rund 20 Prozent der Mittel werden wie folgt verteilt:

- Die **investiven Zuweisungsmittel** belaufen sich auf 2 411 880 500 Euro.
- Für die **Allgemeine Investitionspauschale** (IVP Allgemein) wird im GFG 2027 ein Betrag in Höhe von 1 261 039 100 Euro festgesetzt. Sie steigt damit überproportional um 1,96 Prozent.
- Die **Investitionspauschale für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege** (IVP Sozialhilfeträger) wird auf 124 815 400 Euro und die **Investitionspauschale für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe** (IVP Eingliederungshilfe) wird auf 104 636 200 Euro festgesetzt. Das entspricht einer prozentualen Entwicklung von 1,72 Prozent gegenüber dem Vorjahr (Dynamisierung).

- Gleiches gilt für die Schul- und Bildungspauschale sowie für die Sportpauschale (s.u. Ziffer 2.3.3.3).
 - **Schul- und Bildungspauschale:** 913 216 000 Euro
 - **Sportpauschale:** 78 173 800 Euro
- Für die **Sonderbedarfzuweisungen** (s.u. Ziffer 2.3.2) wird der Betrag der Entwicklung der Finanzausgleichsmasse angepasst und es werden 50 158 100 Euro zur Verfügung gestellt (Vorjahr 49 309 300 Euro).
- Der Ansatz für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale (AUP) verbleibt wie in den Vorjahren bei 170 000 000 Euro.

2.3.1 Schlüsselzuweisungen 2027

a) Dotierung der Schlüsselzuweisungen 2027

Das Volumen der **Schlüsselzuweisungen** erhöht sich gegenüber dem Finanzausgleich 2026 um 244 095 100 Euro (1,72 Prozent).

Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften stellt sich wie folgt dar:

Schlüsselzuweisungen 2027	
Schlüsselmasse für Gemeinden	11 322 846 800 Euro
Schlüsselmasse für die Kreise	1 687 544 800 Euro
Schlüsselmasse für die Landschaftsverbände	1 414 636 200 Euro

b) Ermittlung der Schlüsselzuweisungen

Für die fiktive Bedarfsermittlung im Kommunalen Finanzausgleich und die hierfür durchzuführende Regressionsanalyse wird eine Grunddatenaktualisierung durchgeführt und der **mehrfährige Grunddatenzeitraum 2019 – 2023** verwendet (pooling).

- Der für die Schlüsselzuweisungen fiktiv festzulegende Bedarf jeder einzelnen Kommune wird anhand eines bevölkerungsbezogenen Hauptansatzes sowie ergänzender Nebenansätze ermittelt. Als

Nebenansätze werden der Beschultenansatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz berücksichtigt.

- Infolge der Grunddatenaktualisierung verändern sich die aus dem Grunddatensatz zu entwickelnden Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze und der Hauptansatzstaffel im Vergleich zum Vorjahr.
- Mit dem GFG 2027 erfolgt bei der Ermittlung der Gewichtungsfaktoren eine vollständige Umsetzung der auf den aktualisierten Grunddaten (2019 – 2023) beruhenden Regressionsanalyse.

ba) Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl)

baa) Hauptansatz

Die Bevölkerungszahl jeder kreisangehörigen Gemeinde und kreisfreien Stadt wird bei der Ermittlung des Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung erfolgt mit dem Hauptansatz. Die Hauptansatzstaffel, in der der Prozentsatz der Gewichtung nach Ortsgrößen gestaffelt dargestellt wird, dient der Orientierung der Kommunen.

Das GFG 2027 verwendet zur Bestimmung der Bevölkerungszahl grundsätzlich die fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2022 zum Stichtag 31. Dezember 2025. Abweichungen können sich aus dem Demografiefaktor ergeben (s.u. 2.3.1. bab).

Auf dieser Grundlage ergibt sich für das GFG 2027 folgende Hauptansatzstaffel:

Nummer	gebildete Hauptansatzstaffel (in Prozent)	Staffelklassen Bevölkerung im GFG 2027
1	100,0	21 000
2	103,0	58 500
3	106,0	96 000
4	109,0	134 000
5	112,0	171 500
6	115,0	209 000
7	118,0	246 500
8	121,0	284 500
9	124,0	322 000

Nummer	gebildete Hauptansatzstaffel (in Prozent)	Staffelklassen Bevölkerung im GFG 2027
10	127,0	359 500
11	130,0	397 000
12	133,0	434 500
13	136,0	472 500
14	139,0	510 000
15	142,0	547 500
16	145,0	585 000
17	148,0	623 000
18	151,0	660 500
19	154,0	> 698 000

Beim Hauptansatz für Kreise und Landschaftsverbände bleibt die Gewichtung der Einwohnerzahl unverändert bei 100 Prozent.

bab) Demografiefaktor

Seit dem GFG 2012 wird ein Faktor verwendet, der den Bevölkerungsrückgang in Gemeinden berücksichtigt (Demografiefaktor). Er führt dazu, dass als relevanter Bevölkerungswert der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zugrunde gelegt wird, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Bevölkerungszahl.

Das GFG 2027 verwendet zur Bestimmung der Bevölkerungszahl die fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2022 zum Stichtag 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025.

Im Rahmen des Demografiefaktors werden zum Stichtag 31. Dezember 2023 die fortgeschriebenen Zensusdaten 2011 für die Bevölkerungszahlen weiterhin berücksichtigt. Dadurch werden auch Bevölkerungsrückgänge aufgrund des Übergangs vom Zensus 2011 auf den Zensus 2022 abgemildert.

bac) Beschultenansatz

Auf Grundlage des Gutachtens „Finanzwissenschaftliche Überprüfung des Beschultenansatzes im kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-

Westfalen“ des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln (FiFo) vom Juni 2023 berücksichtigt das GFG 2027 weiterhin, dass die im offenem Ganztags betreuten Schülerinnen und Schüler (OGS-Betreuung) mindestens ebenso hohe Bedarfe wie die Ganztagsbeschulung verursachen und folgt der Empfehlung der Gutachter, die OGS-Beschulten zu den Ganztagsbeschulten zu rechnen.

Für den Beschultenansatz wird im GFG 2027 differenziert nach Kurztags- und Langtagsbeschulten (= Ganztagsbeschulte + OGS-Betreute).

Die Grunddatenaktualisierung führt für Langtagsschülerinnen und -schüler zu einem Gewichtungswert von 4,04 (Vorjahr 3,13) und für Kurztagschülerinnen und -schüler von 1,87 (Vorjahr 1,56).

bad) Soziallastenansatz

Als Indikator für den Soziallastenansatz wird seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften herangezogen. Der Gewichtungswert liegt bei 24,84 (Vorjahr 20,59).

bae) Zentralitätsansatz

Der Zentralitätsansatz erfasst zentrale Versorgungsfunktionen, die Gemeinden für das Umland erbringen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator dafür, inwieweit einer Gemeinde durch Einpendelnde zusätzliche Aufwendungen entstehen. Der Gewichtungswert liegt bei 1,03 (Vorjahr 0,98) je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem am Arbeitsort.

baf) Flächenansatz

Um dem Einfluss der Flächen-/Bevölkerungsrelation bei Flächengemeinden mit geringer Bevölkerungszahl auf die Bedarfsermittlung Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt. Der Gewichtungswert liegt bei 0,19 (Vorjahr 0,16).

bb) Ermittlung der normierten Einnahmekraft

Dem ermittelten fiktiven Bedarf wird die normierte Einnahmekraft gegenübergestellt. Die Einnahmekraft ist bei Gemeinden die Steuerkraft und bei den Kreisen, der Städteregion Aachen und den Landschaftsverbänden die Umlagekraft.

Bei der Ermittlung der kommunalen Steuerkraft fließen das tatsächlich im Referenzzeitraum vereinnahmte Volumen der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, der Kompensationsleistungen aus den

Regelungen des Familienleistungsausgleichs und des Steuervereinfachungsgesetzes sowie die tatsächlich an Bund und Land abzuführende jeweils periodenbezogene Gewerbesteuerumlage ein.

Gewerbesteuer (Referenzzeiträume, Nivellierungshebesätze)

Die Referenzperiode für die Einnahmen bei der Ermittlung der kommunalen Steuerkraft im Hinblick auf die Gewerbesteuer ist für das GFG 2027 der Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026.

Zur Ermittlung der Nivellierungshebesätze wurde bereits mit dem GFG 2026 eine Anpassung beim Berechnungszeitraum zugunsten einer realitätsnäheren Berechnung vorgenommen. Für den Nivellierungshebesatz zur Gewerbesteuer bedeutet dies, es wird für die Durchschnittsbildung auf die jeweils aktuellsten gemeindlichen Hebesätze der drei letzten Jahre abgestellt. Für das GFG 2027 sind das die gemeindlichen Hebesätze aus den Jahren 2023, 2024 und 2025.

Grundsteuer (Referenzzeiträume, Nivellierungshebesätze)

Mit der ab 2025 wirksamen Grundsteuerreform und dem Grundsteuerhebesatzgesetz (NWGrStHsG) wurde mit dem GFG 2026 eine Anpassung der Regelungen zur Nivellierung der Hebesätze für die Grundsteuer im GFG notwendig.

Für die Grundsteuer gilt weiterhin die Regel „Einer für Alle“, d.h. für die Gemeinden, die sich für eine Differenzierung der Hebesätze nach Wohn- und Nichtwohngrundstücken entschieden haben, wird ein fiktiver einheitlicher Hebesatz berechnet, der ohne Differenzierung vor Ort das gleiche Steueraufkommen erzielen würde. Dieser fiktive einheitliche Hebesatz fließt dann in die Ermittlung des differenzierten Nivellierungshebesatzes ein.

Einnahmen aus der Erhebung einer Grundsteuer C werden weiterhin den Einnahmen aus der Grundsteuer B gleichgestellt und mit dem Nivellierungshebesatz der Grundsteuer B im Rahmen der Steuerkraftermittlung berücksichtigt.

Durch die Systemumstellung bei der Grundsteuer kann die vorstehende Berechnung der Nivellierungshebesätze für den Zeitraum der vergangenen 3 Jahre (so bei der Gewerbesteuer) nur sukzessive aufgebaut werden. Für das GFG 2027 ist daher vorgesehen, die

Ermittlung des gewogenen Durchschnittshebesatzes auf Basis der gemeindlichen Hebesätze im Jahr nach der Grundsteuerreform, somit des Jahres 2025, zu stützen. Mit jedem zukünftigen GFG wird sich der Datenzeitraum erweitern bis schließlich auch drei Jahre erreicht sind.

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass Gemeinden durch strategisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen fiktive Hebesätze der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, da eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze – unter sonst gleichen Bedingungen – keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen hat.

Neben der grundsätzlichen Normierung der Realsteuerkraft wurden mit dem GFG 2022 nach Rechtsstellung differenzierte Nivellierungshebesätze eingeführt. Die Realsteuerkraft wird innerhalb der Gruppe der kreisfreien Städte und der Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden mit Hilfe unterschiedlicher Nivellierungshebesätze normiert. Dazu werden die gewogenen Landesdurchschnitte der jeweiligen Gruppen ermittelt. Damit bedient sich der Gesetzgeber möglichst realitätsnaher Berechnungs- und Bestimmungsparameter, um die Finanzkraftrelation zwischen den Gemeinden abzubilden. Dies entspricht der Forderung des Verfassungsgerichtshofs aus seinem Urteil vom 6. Juli 1993 (VerfGH 9/92, 22/92).

Die Verfassungsmäßigkeit der Anwendung der nach Rechtsstellung differenzierten Nivellierungshebesätze wurde vom Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vollumfänglich bestätigt (VerfGH 115/22 und VerfGH 101/23).

Für die Festsetzung der differenzierten Hebesätze nach den zuvor erläuterten Grundsätzen wird im Rahmen des GFG 2027 weiterhin auf eine vollständige Umsetzung der Differenzierung verzichtet und – wie seit dem GFG 2022 – die Hälfte der Differenz von den nach Rechtsstellung ermittelten gewogenen Hebesätzen zum gewogenen Landesdurchschnitt abgezogen bzw. addiert.

Von diesen Werten werden – wie in den vergangenen Jahren – aus Anreizgesichtspunkten Abschläge von 6 Prozent bei der Gewerbesteuer und 10 Prozent bei den Grundsteuern vorgenommen.

Die so ermittelten Nivellierungshebesätze sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Nivellierungshebesätze in der Gemeindefinanzierung 2027

Kreisfreie Städte		
Steuerart	fiktiver Hebesatz	Vergleich GFG 2026
Grundsteuer A	322	253* / 317**
Grundsteuer B	621	547* / 609**
Gewerbsteuer	435	433
Kreisangehörige Gemeinden und Städte		
Steuerart	fiktiver Hebesatz	Vergleich GFG 2026
Grundsteuer A	345	277* / 345**
Grundsteuer B	644	535* / 639**
Gewerbsteuer	424	421

* Hebesätze vor der Grundsteuerreform für die Steuereinnahmen in der Teil-Referenzperiode 07/24 bis 12/24

** Hebesätze nach der Grundsteuerreform für die Steuereinnahmen in der Teil-Referenzperiode 1/25 bis 6/25

2.3.2 Sonderbedarfszuweisungen: Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher und unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen 2027

Der Betrag für die Bedarfszuweisungen in Höhe von 50 158 100 Euro (Vorjahr 49 309 300 Euro) wird auf die Kurortehilfe, auf die Abwassergebührenhilfe, auf die Aufwendungshilfe für die Landschaftliche Kulturpflege sowie auf die einmaligen Zuweisungen für Härtefälle und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung aufgeteilt.

Die **Kurortehilfe** (Vorjahr 13 275 800 Euro) wird entsprechend der Entwicklung der Finanzausgleichsmasse auf 13 504 300 Euro festgesetzt. Die mit dem GFG 2025 angepassten Sockelbeträge werden beibehalten.

Luftkurort	einfacher Sockelbetrag
Kneipp-Kurort/Heilklimatischer Kurort	zweifacher Sockelbetrag
Kurort mit Heilquellen oder Heilstollen- bzw. Peloid-Kurort	dreifacher Sockelbetrag
Kneipp-Heilbad / Heilbad	vierfacher Sockelbetrag

Darüber hinaus wird ein Aufstockungsbetrag für überdurchschnittliche Übernachtungszahlen gewährt.

Die **Aufwendungshilfen für die Landschaftliche Kulturpflege** (Vorjahr 19 716 900 Euro) steigen auf 20 056 300 Euro. Die Verteilung der Zuweisung berücksichtigt die Verpflichtung des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe aus § 5 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung.

Die **Abwassergebührenhilfe** (Vorjahr 11 698 500 Euro) wird ebenfalls dynamisiert und beträgt 11 899 900 Euro. Es verbleibt grundsätzlich bei der mit dem GFG 2022 eingeführten Verteilungsmethodik. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen werden nur noch zwei maßgebliche Gebührensätze (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) zugrunde gelegt. Es erfolgt keine Differenzierung mehr bei den gesetzlich normierten Gebührensätzen nach der Erhebung mit und ohne Grundgebühr. Die Datenabfrage zur Ermittlung der Abwassergebührenhilfe wird über das IDEV-Verfahren abgewickelt (s.u. 3. „Digitalisierung“).

Der **Ansatz für Zuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 4 und nach Absatz 6** (Vorjahr 4 618 100 Euro) beträgt 4 697 600 Euro.

2.3.3 Pauschalierte Zuweisungen

Die pauschalierten Zuweisungen bestehen aus Investitionspauschalen, den investiven Sonderpauschalen (Schul- und Bildungspauschale und Sportpauschale) sowie aus der Aufwands- und Unterhaltungspauschale.

- Die seit dem GFG 2018 geltende gegenseitige Deckungsfähigkeit der Investitionspauschalen sowie der Sonderpauschalen wird beibehalten.
- Ebenso bleibt die seit dem GFG 2020 geltende Deckungsfähigkeit der Mittel aus der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale zugunsten der Zuweisung zur Milderung der Belastung aus der landschaftlichen Kulturpflege erhalten.

2.3.3.1 Investitionspauschalen 2027

Den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden werden auch im GFG 2027 pauschale Mittel für investive Maßnahmen finanzkraftunabhängig für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten zugewiesen.

Im GFG 2027 stehen für Investitionspauschalen 1 490 490 700 Euro zur Verfügung.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Investitionspauschalen 2027	
Allgemeine Investitionspauschale	1 261 039 100 Euro
Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	124 815 400 Euro
Eingliederungshilfe-Investitionspauschale	104 636 200 Euro

Die Allgemeine Investitionspauschale steigt dabei überproportional um 1,96 Prozent, da die Aufwands- und Unterhaltungspauschale nicht an der Dynamisierung teilnimmt.

2.3.3.2 Aufwands- und Unterhaltungspauschale

Der Ansatz für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale (AUP) wird mit dem GFG 2027 mit 170 000 000 Euro unverändert beibehalten.

Mit der Aufwands- und Unterhaltungspauschale wird das Ziel verfolgt, den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus der Gemeinden zu unterstützen. Auf eine Zweckbindung wird zugunsten flexibler Einsatzmöglichkeiten verzichtet. Die Mittel werden an alle Gemeinden finanzkraftunabhängig gewährt und sind nicht umlagewirksam. Die Verteilung erfolgt jeweils hälftig nach der Bevölkerungszahl und nach der Fläche.

- Zur Ermittlung der Aufwands- und Unterhaltungspauschale, der Allgemeinen Investitionspauschale und der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale wird die Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2025 auf Basis Zensus 2022 zugrunde gelegt.
- Für die Ermittlung der Sozialhilfeträger-Investitionspauschale sind die „über 65-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner“ zu berücksichtigen, die den gegliederten Bevölkerungszahlen ebenfalls zum Stichtag 31. Dezember 2025 auf Basis Zensus 2022 entnommen werden.

2.3.3.3 Investive Sonderpauschalen 2027 (Schul- und Bildungspauschale sowie Sportpauschale)

Als zusätzliche Zuweisungsgruppe werden im GFG 2027 weiterhin Sonderpauschalen vorgesehen, die finanzkraftunabhängig bereitgestellt werden und über deren Einsatz die Kommunen in dem rechtlich vorgegebenen Verwendungsrahmen in eigener Verantwortung selbst entscheiden können.

Die **Schul- und Bildungspauschale** soll mit 913 216 000 Euro (Vorjahr 897 762 900 Euro) und die **Sportpauschale** auf 78 173 800 Euro dotiert werden.

Die Verteilung der Schulpauschale erfolgt auf der Basis der für den Beschultenansatz maßgeblichen Anzahl der Beschulten. Die Verteilung der Sportpauschale erfolgt auf der Basis der Bevölkerungszahlen auf Basis Zensus 2022 zum Stichtag 31. Dezember 2025.

3. Digitalisierung im Verfahren zur Durchführung des Kommunalen Finanzausgleichs

Bereits mit dem GFG 2020 wurde festgelegt, dass die erforderliche Datenerhebung seitens IT.NRW ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgt.

Seit dem GFG 2022 werden alle für den kommunalen Finanzausgleich erforderlichen Meldungen der Kommunen über das Online-Meldeverfahren IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund) abgewickelt. Das elektronische Meldeverfahren wird neben der Meldung der Steuerzahlen auch auf die Datenabfrage zur Abwassergebührenhilfe angewendet. Ebenso melden Schulzweckverbände die Aufteilung der Beschulten ihrer Schulen auf die entsprechenden Kommunen über IDEV.

Der Versand der Festsetzungsbescheide erfolgt über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo).

Bereinigung der Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG) im Gemeindefinanzierungsgesetz 2027

Düsseldorf, 10. Juli 2026

(in Mio €)

Hinzu- / Abrechnungen im GFG

1. Länderfinanzausgleich (LFA) / Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)

	GFG	2025	2026	2027
1.	LFA (Anteil NRW)			- 2,381
2.	BEZ (Anteil NRW)	+ 112,300	+ 522,182	- 46,843
3.	Korrektur in BmG des GFG	+ 112,300	+ 522,182	- 49,224
4.	Auswirkung im Verbund	+ 25,829	+ 120,102	- 11,568

Behandlung:

Hinzu- oder Abrechnungen der Verbundmasse um den Betrag in Zeile 3 (§2 Abs. 2 Nr. 1 GFG)

Begründung:

Einnahmen bzw. Ausgaben aus allg. Bundesergänzungszuweisungen sowie des bis einschließlich 2019 geltenden Länderfinanzausgleichs.

2. Zensus

	GFG	2025	2026	2027
1.	Anteil NRW-Kommunen		+ 202,038	+ 348,353
2.	Korrektur in BmG des GFG	+ 0,000	+ 202,038	+ 348,353
3.	Auswirkung im Verbund	+ 0,000	+ 46,469	+ 81,863

Behandlung:

Hinzurechnung der Verbundmasse um den Betrag in Zeile 2 (§ 2 Abs. 2 Nr. 14 GFG)

Begründung: Anteil des Landes an den im Rahmen des durchgeführten Zensus erzielten Mehreinnahmen des Landes für das Ausgleichsjahr 2023

Bereinigung der Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG) im Gemeindefinanzierungsgesetz 2027

Düsseldorf, 10. Juli 2026

(in Mio €)

Umsatzsteuerkorrekturen im GFG

3. Umsatzsteuerfestbetrag sowie -punkte zugunsten der Länder für Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Anteil NRW-Kommunen	+ 1054,000	+ 1079,000	+ 1094,000
2.	Abrechnung Vorjahr (April)	-18,369	-16,357	
3.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
4.	Korrektur in BmG des GFG	- 994,104	- 1024,631	- 1050,143
5.	Auswirkung im Verbund	-228,644	-235,665	-246,784

Behandlung:

Bereinigung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 4 (Ist-Ausgaben) (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 GFG)

Begründung:

Kompensation für Steuerausfälle für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs; Aufteilung auf Land:Kommunen im Verhältnis von rd. 74:26%. Verteilung des Gemeindeanteils in Zeilen 1 u. 2 nach ESt-Schlüssel (§ 20 GFG) bei Kap. 20 030 Titel 613 18.

4. Umsatzsteuerfestbetrag zugunsten des Bundes - Entlastungsausgleich Ost

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Festbetragsänderung im FAG zu Lasten der Länder	- 82,000	- 46,000	- 46,000
2.	Anteil NRW	- 17,622	- 9,931	- 9,918
3.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
4.	Korrektur in BmG des GFG	+ 17,638	+ 17,624	+ 11,854
5.	Auswirkung im Verbund	+ 4,057	+ 4,053	+ 2,786

Behandlung:

Erhöhung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 4, um den das USt-Aufkommen NRWs vermindert ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 GFG)

Begründung:

Interkommunaler Ausgleich Ost wird den Kommunen bereits bei Kap. 11 025 Titel 613 20 abgezogen, daher sind Verbundgrundlagen um den entsprechenden Betrag zu erhöhen.

5. Umsatzsteuerfestbetrag zugunsten der Länder Komp. Einnahmeausfälle Spielbankabgabe

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Festbetragsänderung im FAG zugunsten der Länder	+ 60,000	+ 60,000	+ 60,000
2.	Anteil NRW	+ 12,894	+ 12,954	+ 12,936
3.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
4.	Korrektur in BmG des GFG	- 12,906	- 12,896	- 12,939
5.	Auswirkung im Verbund	- 2,968	-2,966	-3,041

Behandlung:

Bereinigung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 4, um den das USt-Aufkommen NRWs erhöht ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 GFG)

Begründung:

Die Spielbankabgabe ist keine Verbundsteuer; Kommunen sollen daher nicht am Ausgleich der Verluste beteiligt werden.

Bereinigung der Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG) im Gemeindefinanzierungsgesetz 2027

Düsseldorf, 10. Juli 2026

(in Mio €)

6. Umsatzsteuerfestbetrag zugunsten der Länder für Bundesbeteiligung an den Betriebskosten nach KiFöG

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Festbetrag im FAG zugunsten der Länder	+ 770,000	+ 770,000	+ 770,000
2.	Anteil NRW	+ 165,473	+ 166,243	+ 166,012
3.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
4.	Korrektur in BmG des GFG	- 165,627	- 165,492	- 166,051
5.	Auswirkung im Verbund	- 38,094	-38,063	-39,022

Ziffern 6 und 7 wurden in der Tabelle zur Ableitung des GFG 2027 zusammengefasst

Behandlung:

Bereinigung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 4 (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 GFG)

Begründung:

Der Festbetrag für Betriebskosten U3-Betreuung ist im GFG sachfremd. Das Land stellt bereits Mittel für U3-Betreuung an anderer Stelle zur Verfügung.

7. Umsatzsteuerfestbetrag zugunsten der Länder für die Förderung der Betriebskosten von 30.000 zusätzlichen Plätzen für die öffentlich geförderte Betreuung von Kindern unter drei Jahren

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Festbetrag im FAG zugunsten der Länder	+ 75,000	+ 75,000	+ 75,000
2.	Anteil NRW	+ 16,118	+ 16,193	+ 16,170
3.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
4.	Korrektur in BmG des GFG	- 16,133	- 16,119	- 16,174
5.	Auswirkung im Verbund	- 3,710	-3,707	-3,801

Ziffern 6 und 7 wurden in der Tabelle zur Ableitung des GFG 2027 zusammengefasst

Behandlung:

Bereinigung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 4 (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 GFG)

Begründung:

Der Festbetrag für Betriebskosten U3-Betreuung ist im GFG sachfremd. Das Land stellt bereits Mittel für U3-Betreuung an anderer Stelle zur Verfügung.

8. Umsatzsteuerfestbetrag zugunsten der Länder für Ausfälle bei der LSt und ESt nach dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Festbetrag im FAG zugunsten der Länder	+ 319,000	+ 319,000	+ 319,000
2.	Anteil NRW	+ 68,553	+ 68,872	+ 68,776
	Weiterleitung an Gemeinden	(17,820)	(17,910)	(17,880)
3.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
4.	Korrektur in BmG des GFG	- 17,850	- 17,825	- 17,865
5.	Auswirkung im Verbund	- 4,106	-4,100	-4,198

Behandlung:

Bereinigung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 4 (Ist-Ausgaben) (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 GFG)

Begründung:

Kompensation für Steuerausfälle für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 über Festbetrag;
Aufteilung Land:Kommunen im Verhältnis von rd. 74:26 %. Verteilung des Gemeindeanteils in Zeile 2 nach ESt-Schlüssel bei Kap. 20 030 Titel 613 28.

Bereinigung der Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG) im Gemeindefinanzierungsgesetz 2027

Düsseldorf, 10. Juli 2026

(in Mio €)

9. Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Festbetrag im FAG zugunsten der Länder (für die Kommunen)	+ 1000,000	+ 1000,000	+ 1000,000
2.	Anteil NRW	+ 214,900	+ 215,900	+ 215,600
3.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
4.	Korrektur in BmG des GFG	- 215,100	- 214,925	- 215,650
5.	Auswirkung im Verbund	-49,473	-49,433	-50,678

Behandlung:

Bereinigung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 4 (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 GFG)

Begründung:

Der Bund stellt 1 Mrd. Euro aus der Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro ab 2018 über den Länderanteil USt zur Verfügung. Das Land NRW leitet die Mittel im gleichen Jahr über die Schlüsselmasse an die Kommunen weiter.

10. Frühere Entflechtungsmittel

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Festbetrag im FAG zugunsten der Länder	+ 2600,000	+ 2600,000	+ 2600,000
2.	Anteil NRW	+ 558,740	+ 561,340	+ 560,560
3.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
4.	Korrektur in BmG des GFG	- 559,260	- 558,805	- 560,690
5.	Auswirkung im Verbund	-128,630	-128,525	-131,762

Behandlung:

Bereinigung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 4 (§2 Abs. 2 Nr. 8 GFG)

Begründung:

Die früheren Entflechtungsmittel werden ab 2020 aus eigenen Landesmitteln den Kommunen weiterhin zur Verfügung gestellt bzw. beim Hochschulbau voll für Landesaufgaben bereitgestellt.

11. KiTa-Qualitätsgesetz

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Festbetrag im FAG zugunsten der Länder	+ 1993,000	+ 1993,000	
2.	Anteil NRW	+ 428,300	+ 430,300	
3.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
4.	Korrektur in BmG des GFG	- 564,863	- 107,125	- 751,025
5.	Auswirkung im Verbund	-129,919	-24,639	-176,491

Behandlung:

Bereinigung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 4 (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 GFG)

Begründung:

Der Bund stellt den Ländern die Mittel zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung.

Bereinigung der Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG) im Gemeindefinanzierungsgesetz 2027

Düsseldorf, 10. Juli 2026

(in Mio €)

12. Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Festbetrag im FAG zugunsten der Länder	+ 700,000	+ 750,000	
2.	Anteil NRW	+ 150,400	+ 161,900	
3.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
4.	Korrektur in BmG des GFG	- 159,300	- 77,400	- 150,400
5.	Auswirkung im Verbund	-36,639	-17,802	-35,344

Behandlung:

Bereinigung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 4 (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 GFG)

Begründung:

Das Land stellt den Kommunen die für die Kommunen bestimmten Mittel außerhalb des Steuerverbundes zur Verfügung.

13. Leistung für Flüchtlingszwecke

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Festbetrag im FAG zugunsten der Länder	+ 1250,000	+ 1250,000	+ 1250,000
2.	Anteil NRW	+ 268,600	+ 269,900	+ 269,500
3.	Spitzabrechnung Bund			- 5,774
4.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
5.	Korrektur in BmG des GFG	-672,708	-333,150	263,801
6.	Auswirkung im Verbund	- 154,723	- 76,625	+ 61,993

Behandlung

Bereinigung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 5 (§ 2 Abs. 2 Nr. 10 GFG)

Begründung:

Das Land stellt den Kommunen die für die Kommunen bestimmten Mittel außerhalb des Steuerverbundes zur Verfügung.

14. Leistung zur Umsetzung der Wärmeplanung

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Festbetrag im FAG zugunsten der Länder	+ 100,000	+ 100,000	+ 100,000
2.	Anteil NRW	+ 21,500	+ 21,600	+ 21,600
3.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
4.	Korrektur in BmG des GFG	-8,600	-29,025	-21,575
5.	Auswirkung im Verbund	- 1,978	- 6,676	- 5,070

Behandlung

Bereinigung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 4 (§ 2 Abs. 2 Nr. 12 GFG)

Begründung:

Das Land stellt den Kommunen die für die Kommunen bestimmten Mittel außerhalb des Steuerverbundes zur Verfügung.

Bereinigung der Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG) im Gemeindefinanzierungsgesetz 2027

Düsseldorf, 10. Juli 2026

(in Mio €)

15. Start-Chancen-Programm

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Festbetrag im FAG zugunsten der Länder	+ 600,000	+ 600,000	+ 600,000
2.	Anteil NRW	+ 128,900	+ 129,500	+ 129,400
3.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
4.	Korrektur in BmG des GFG	-25,792	-135,363	-129,350
5.	Auswirkung im Verbund	- 5,932	- 31,133	- 30,397

Behandlung

Bereinigung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 4 (§ 2 Abs. 2 Nr. 13 GFG)

Begründung:

Das Land stellt den Kommunen die für die Kommunen bestimmten Mittel außerhalb des Steuerverbundes zur Verfügung.

16. Ganztagsförderungsgesetz

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Festbetrag im FAG zugunsten der Länder		+ 135,000	+ 460,000
2.	Anteil NRW		+ 29,100	+ 99,200
3.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
4.	Korrektur in BmG des GFG			-21,825
5.	Auswirkung im Verbund	+ 0,000	+ 0,000	- 5,129

Behandlung

Bereinigung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 4 (§ 2 Abs. 2 Nr. 14 GFG)

Begründung:

Das Land stellt den Kommunen die für die Kommunen bestimmten Mittel außerhalb des Steuerverbundes zur Verfügung.

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2027					
	Zeile	Steuerverbund 2026**)	Steuerverbund 2027***)		
			Ist 10/25 - 06/26	Veränderung zu 2026**)	
			Schätzung 07/26 - 09/26	absolut	%
1	2	Euro 3	Euro 4	5	6
Obligatorischer Steuerverbund					
Gemeinschaftsteuern					
* Lohnsteuer	1	22 564 593 921	23 549 985 021	985 391 101	4,37
* veranlagte Einkommensteuer	2	6 928 892 152	6 562 863 914	- 366 028 239	-5,28
* Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	2 957 643 641	3 188 330 766	230 687 125	7,80
* Körperschaftsteuer	4	3 987 196 344	3 361 468 272	- 625 728 072	-15,69
* Umsatzsteuer	5	26 666 454 156	26 779 239 937	112 785 781	0,42
* Einfuhrumsatzsteuer	6	7 162 607 283	7 477 072 867	314 465 584	4,39
* Abgeltungssteuer	7	2 212 136 423	2 221 763 591	9 627 168	0,44
Fakultativer Steuerverbund		72 479 523 920	73 140 724 368	661 200 449	0,91
* Grunderwerbssteuer (4/7 Anteil)	8	1 986 277 245	2 066 535 124	80 257 879	4,04
Summe Verbundsteuern	9	74 465 801 165	75 207 259 492	741 458 327	1,00
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG)					
* Länderfinanzausgleich/Bundesergänzungszuweisungen	10	522 181 800	- 49 224 000	- 571 405 800	
* Familienleistungsausgleich	11	-1 024 631 100	-1 050 143 300	- 25 512 200	
* Entlastungsausgleich Ost	12	17 623 900	11 854 000	- 5 769 900	
* Spielbankabgabe	13	- 12 895 500	- 12 939 000	- 43 500	
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	14	- 181 611 700	- 182 224 300	- 612 600	
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	15	- 17 825 000	- 17 865 000	- 40 000	
* 1 Mrd. Euro Entlastung Kommunen Länderanteil Ust	16	- 214 925 000	- 215 650 000	- 725 000	
* Ersatz Entflechtungsmittel	17	- 558 805 000	- 560 690 000	- 1 885 000	
* Weiterentwicklung Qualität Kita	18	- 107 125 000	- 751 025 000	- 643 900 000	
* Allgemeine flüchtlingsbezogene Pauschale	19	- 333 150 000	- 263 801 200	69 348 800	
* Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	20	- 77 400 000	- 150 400 000	- 73 000 000	
* Umsetzung der Wärmeplanung	21	- 29 025 000	- 21 575 000	7 450 000	
* Startchancen-Programm	22	- 135 363 000	- 129 350 000	6 013 000	
* Zensus	23	202 037 900	348 352 800	146 314 900	
* Ganztagsförderungsgesetz	24	0	- 21 825 000	- 21 825 000	
Verbundgrundlagen insgesamt	25	72 514 888 465	72 140 754 492	- 374 133 973	-0,52
Verbundsatz (v.H.)	26	23,00	23,50		
originäre Finanzausgleichsmasse (aufgerundet)	27	16 678 424 400	16 953 077 400	274 653 000	1,65
Rückführung der Corona-Kreditierung	28	- 29 836 000	- 29 836 000	0	
Vorwegabzug, Voraberrhöhung (§ 3 GFG)					
* Tantiemen	29	- 12 240 000	- 11 775 000	465 000	
* Bundesentlastung Länderanteil Ust für Kommunen ab 2018	30	215 900 000	215 600 000	- 300 000	
* Ausgabereste aus Vorjahren	31		15 000 000	15 000 000	
* Unterstützung Digitalisierung der Kommunen	32	- 15 000 000	- 15 000 000	0	
verteilbare Finanzausgleichsmasse	33	16 837 248 400	17 127 066 400	289 818 000	1,72
**) Ist 10/24-09/25					
***) Ist 10/25 - 06/26 und Schätzung 07/26 - 09/26					

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse GFG 2027

Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund *) 2026 Euro	Steuerverbund 2027**) Veränderung zu 2026		
			Euro	absolut	%
				Euro	
1	2	3	4	5	6
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	1	16 837 248 400	17 127 066 400	289 818 000	1,72%
Allgemeine Zuweisungen					
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	2	14 180 932 700	14 425 027 800	244 095 100	1,72%
* Gemeinden	3				
* Kreise	4	11 131 245 700	11 322 846 800	191 601 100	1,72%
* Landschaftsverbände	5	1 658 988 800	1 687 544 800	28 556 000	1,72%
	6	1 390 698 200	1 414 636 200	23 938 000	1,72%
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	7	49 309 300	50 158 100	848 800	1,72%
* Kurortehilfe	8	13 275 800	13 504 300	228 500	1,72%
* Abwassergebührenhilfe	9	11 698 500	11 899 900	201 400	1,72%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	10	19 716 900	20 056 300	339 400	1,72%
* Einmalige Zuweisungen	11	4 618 100	4 697 600	79 500	1,72%
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	12	14 230 242 000	14 475 185 900	244 943 900	1,72%
Pauschalierte Zuweisungen					
Verteilbare Investitionspauschale gesamt:	13	1 462 392 500	1 490 490 700	28 098 200	1,92%
* IVP Allgemein	14	1 236 823 600	1 261 039 100	24 215 500	1,96%
* IVP Sozialhilfeträger	15	122 703 300	124 815 400	2 112 100	1,72%
* IVP Eingliederungshilfe	16	102 865 600	104 636 200	1 770 600	1,72%
Aufwands-/Unterhaltungsspauschale	17	170 000 000	170 000 000	0	0,00%
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	18	974 613 900	991 389 800	16 775 900	1,72%
* Schul- und Bildungspauschale	19	897 762 900	913 216 000	15 453 100	1,72%
* Sportpauschale	20	76 851 000	78 173 800	1 322 800	1,72%
Pauschalierte Zuweisungen insgesamt	21	2 607 006 400	2 651 880 500	44 874 100	1,72%
Allg. Zuweisungen und pausch. Zuweisungen insgesamt	22	16 837 248 400	17 127 066 400	289 818 000	1,72%
<i>konsumtive Mittel ***</i>	23	<i>14 470 242 000</i>	<i>14 715 185 900</i>	244 943 900	1,69%
<i>investive Mittel</i>	24	<i>2 367 006 400</i>	<i>2 411 880 500</i>	44 874 100	1,90%
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	25	<i>85,94%</i>	<i>85,92%</i>		
<i>Prozentanteil investiv</i>	26	<i>14,06%</i>	<i>14,08%</i>		
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	27	<i>14 400 242 000</i>	<i>14 645 185 900</i>	244 943 900	1,70%
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	28	<i>2 437 006 400</i>	<i>2 481 880 500</i>	44 874 100	1,84%
<i>Prozentanteil allgemein</i>	29	<i>85,53%</i>	<i>85,51%</i>		
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	30	<i>14,47%</i>	<i>14,49%</i>		

*) Ist 10/24 - 09/25

**) Ist 10/25 - 06/26 und Schätzung 07/26-09/26

***) inkl. Schul- und Bildungspauschale anteilig 70 Mio. Euro